

55. Schließt § 487 Abs. 1 B.G.B. bei dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung auch für den Schaden aus, der als Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Werte, den die Tiere beim Kaufabschlusse ohne die zugesicherten Eigenschaften hatten, verlangt wird?

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. März 1905 i. S. St. (Rl.) w. v. G. (Bell.).  
Rep. II. 283/04.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde vom Reichsgericht verneint aus folgenden Gründen:

... „Der Berufungsrichter nimmt als bewiesen an, daß die nach dem „Schlußschein“ vom 16. März 1900 gegebene Zusicherung der Primaqualität und Prämierungsfähigkeit für die am 5. April 1900 gelieferten neun Kalben bei den Unterhandlungen vom 11. April aufrecht erhalten wurde und nicht durch eine abändernde Vereinbarung wegfiel, daß jene neun Kalben nicht die zugesicherten Eigenschaften hatten, und daß danach dem Beklagten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zustehe, den er ungeachtet des Ablaufs der Verjährungsfrist gegen den geschuldeten Kaufpreis noch aufzurechnen berechtigt sei. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung hatte der Beklagte sein Erfüllungsinteresse verlangt. Davon ausgehend, daß der vereinbarte Kaufpreis nach damaliger Marktlage sachentsprechend gewesen wäre, wenn die Kalben die zugesicherten Eigenschaften gehabt hätten, daß als Schaden der Minderwert beansprucht werden könne, den die Tiere wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaften hatten,

und daß danach sein Schaden in dem Unterschiede zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Preise bestehe, den nach damaliger Marktlage die Kalben ohne die zugesicherten Eigenschaften hatten, beanspruchte er den hiernach berechneten Preisunterschied als sein Erfüllungsinteresse. Auf dieser Grundlage setzte der Berufungsrichter nach § 287 B.P.D. den Schadensbetrag in Höhe von 2185 *M* fest.

Der Revisionskläger rügt hierher Verletzung des § 487 Abs. 1 B.G.B., wonach beim Viehkauf der Käufer nur Wandelung, nicht Preisminderung verlangen kann. Er führt aus: nach der Art der Schadensberechnung werde wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaften in Wirklichkeit Minderung nach § 472 B.G.B. verlangt; der Vorschrift des § 487 Abs. 1 sei aber die Tragweite beizulegen, daß sie jeden Minderungsanspruch — auch einen solchen in der Form des Anspruchs auf Schadenserfaß — wegen Nichterfüllung ausschließe. Dieser Angriff ist nicht begründet.

Der § 487 Abs. 1 B.G.B. beschränkt den Käufer, was die gesetzliche Haftung angeht, auf die Wandelung und versagt ihm, abweichend von § 462 B.G.B., die Minderung. Nach § 492 B.G.B. kann dagegen der Käufer für den Fall der Zusicherung einer Eigenschaft des Tieres statt der Wandelung Schadenserfaß wegen Nichterfüllung verlangen; für diesen Fall kommen nach § 481 die Vorschriften der §§ 463 und 480 Abs. 2 B.G.B. zur Anwendung. Der § 487 Abs. 1 hat also jedenfalls nicht die Tragweite, daß beim Viehkauf der Käufer auch für den Fall der Zusicherung einer Eigenschaft des Tieres nur auf die Wandelung beschränkt sei. Davon geht auch der Revisionskläger aus.

Nach den Materialien zu § 487 Abs. 1 (Motive Bd. 2 S. 256/257, Protokolle der II. Kommission Bd. 1 S. 740, Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 68) beruht der Ausschluß der Minderungsklage bei dem Viehhandel auf Erwägungen rein praktischer Art; dort wird dargelegt, daß die Rechtseinfachheit und die Gefahren eines Mißbrauchs der Minderungsklage für einen solchen Ausschluß sprechen. Dadurch würden weitläufige und bei lebenden Tieren der Natur der Sache nach stets unsichere Schätzungen vermieden, und zugleich der Unbilligkeit begegnet, daß der Käufer, der vielleicht trotz des Mangels ein gutes Geschäft ge-

macht hat, sich durch die Minderungsklage einen weiteren Vorteil verschaffen kann, der Verkäufer dagegen, der vielleicht bei Zurücknahme des Tieres vor Schaden sich wahren kann, durch die Minderung in erheblichen Schaden gebracht wird. Der Revisionskläger findet in diesen Erwägungen der gesetzgebenden Faktoren, die zu der Vorschrift des § 487 Abs. 1 führten, und in dieser Vorschrift selbst über ihren Wortlaut hinaus den Ausspruch des allgemeinen Prinzips, daß überall da, wo als Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur eine dem § 472 B.G.B. entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangt wird, und die Höhe des Schadens nur auf dem Wege festgestellt werden könnte, wegen dessen praktischer Bedenklichkeit der Gesetzgeber zum Ausschlusse des Minderungsanspruchs gekommen ist, auch der Schadensanspruch ausgeschlossen sei. Indessen betrifft § 487 Abs. 1, wie bereits oben dargelegt, nach seinem Wortlaute und nach dem Zusammenhange des Gesetzes nicht die durch besondere Vereinbarung begründete Erweiterung der Haftung auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Mit den praktischen Erwägungen, die zum Ausschlusse des Minderungsanspruchs führten, sind ferner keine zwingenden Rechtsgrundsätze für alle Ansprüche aus dem Viehkaufe, also auch nicht für die durch besondere Vereinbarung begründeten, aufgestellt. In der Literatur wird sogar mehrfach (vgl. Planck, § 492 Bem. 1 a u. B.G.B. S. 402; Stölzle, Der Viehkauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch S. 139 und die dort Angeführten) die Ansicht vertreten, daß durch Vertrag dem Käufer entgegen dem § 487 Abs. 1 die Wahl zwischen Wandelung und Minderung eingeräumt werden kann. Endlich kommen, wenn als Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Minderwert der Tiere infolge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften verlangt wird, bei Feststellung des Schadensbetrages nicht die in § 472 aufgestellten Grundsätze für Feststellung des Betrages, um den der Kaufpreis herabzusetzen sei, zur Anwendung, und kann der Instanzrichter durch § 287 B.P.O. auch im übrigen den Unbilligkeiten entgegenzutreten, zu denen beim Viehhandel ein Minderungsanspruch nach § 472 B.G.B. führen könnte. Danach steht § 487 Abs. 1 nicht entgegen, daß bei dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften als Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Minderwert, den das gekaufte Tier wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaften hat, beansprucht und zuerkannt werden kann. Die Bemessung der Höhe des Schadens

auf Grund des § 287 B.P.D. gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß; gleiches gilt auch für die weitere Annahme des Berufungsrichters, daß der Beklagte mit diesem verjährten Anspruch auf Schadenersatz nach Vollendung der Verjährung gegen den geschuldeten Kaufpreis aufrechnen konnte. In bezug auf die zugesicherten Eigenschaften war keine Gewährfrist vereinbart; für diesen Fall finden nach § 492 die Vorschriften der §§ 487—491, nicht auch die Vorschriften der §§ 483—485 B.G.B. entsprechende Anwendung. Da sonach in diesem Falle § 485 keine entsprechende Anwendung findet, somit der Käufer nicht nach dieser Vorschrift zur Erhaltung seiner Rechte aus dem Mangel eine der dort bezeichneten Handlungen vorzunehmen braucht, so würde die Anwendung des § 490 Abs. 3 überhaupt zu dem Ergebnisse führen, daß der Käufer auch ohne rechtzeitige Bewirkung der Mängelanzeige oder einer der in § 485 gleichgestellten Handlungen noch nach Vollendung der Verjährung den Schadensanspruch aufrechnen könnte. Planch, a. a. O. zu § 492 Bem. 2a S. 403, führt aus, eine so weittragende Abweichung von den allgemeinen Vorschriften des § 479 wäre sachlich nicht gerechtfertigt und sei auch offenbar nicht beabsichtigt; mit den dort angeführten Schriftstellern vertritt er die Ansicht, daß es daher zulässig erscheine, das „Fassungsversehen“ mit Rücksicht auf das Verhältnis des § 490 Abs. 3 zum § 485 und zum § 479 dahin zu berichtigen, daß hier die letztere Vorschrift anzuwenden sei. Auch bei Zugrundelegen letzterer Ansicht war nach dem festgestellten Sachverhältnisse die besondere Voraussetzung erfüllt, die § 479 zur Aufrechnung des Anspruchs auf Schadenersatz nach Vollendung der Verjährung erfordert. Diese Vorschrift verlangt, daß der Käufer vor Vollendung der Verjährung eine der in § 478 bezeichneten Handlungen, zu denen die Anzeige des Mangels an den Verkäufer gehört, vorgenommen hat. Im gegebenen Falle ist die Anzeige des Fehlens der zugesicherten Eigenschaften an den Verkäufer spätestens am 5. Mai 1900 erfolgt, jedenfalls vor Ablauf der sechswöchigen Verjährungsfrist des § 490 Abs. 1, deren Lauf nach § 492 Satz 2 frühestens mit der am 5. April 1900 geföehenen Ablieferung der Tiere begonnen hatte.“...